Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 21. Februar 2006, Deutsche Post und DHL Express (ehemals DHL International)/Kommission

(Rechtssache C-367/04 P)

(„Rechtsmittel — Beihilfen der italienischen Behörden an Poste Italiane")

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 87 Absatz 1 EG, 88 Absatz 2 EG und 230 Absatz 4 EG) (vgl. Randnrn. 37-38, 40-42, 50, 51)*

2. *Rechtsmittel — Rechtsmittelgründe — Kontrolle der Würdigung der Beweismittel durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Artikel 225 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 58) (vgl. Randnr. 43)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 27. Mai 2004, Deutsche Post und DHL International/Kommission (T-358/02), mit dem die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/782/EG der Kommission vom 12. März 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Poste Italiane SpA (vormals Ente Poste Italiane) gewährt hat (ABl. L 282, S. 29), als unzulässig abgewiesen worden ist.

Tenor

1) Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2) Die Deutsche Post AG und die DHL Express (Italy) Srl, ehemals DHL International Srl, tragen die Kosten des Verfahrens.

3) Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 23. Februar 2006, Kommission / Finnland

(Rechtssache C-232/03)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Arbeitnehmer — Freizügigkeit — Benutzung von im Ausland zugelassenen und dem Arbeitnehmer von dem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugen)

Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Beschränkungen (Artikel 39 EG) (vgl. Randnrn. 49-52, 55, Tenor 1)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 10 EG und 39 EG — Voraussetzungen für die Benutzung im Ausland zugelassener, vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Fahrzeuge durch im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Finnland.